

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 77 (2002)

Heft: 12

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Autor des folgenden Beitrags
ist RA lic. iur. Ruedi Schoch

Schriftliche Anfragen an:
SVW
Rechtsdienst
Bucheggstrasse 109
8057 Zürich

Telefonische Auskünfte:
01/362 42 40
Mo–Do 8.30–11.30 Uhr
ruedi.schoch@svw.ch
salome.zimmermann@svw.ch

Fälle aus der Beratungspraxis

Die nachfolgenden Beispiele sollen einen Einblick in zwei Fälle aus der Beratungspraxis geben. Die behandelten Themen können auch für andere Genossenschaften einmal relevant werden.

RECHTE ANLÄSSLICH DER GENERALVERSAMMLUNG:
Die Genossenschaft hat wegen eines Umbauvorhabens einer Siedlung zur ausserordentlichen Generalversammlung geladen. Auf den Antrag eines Genossenschafters, der eine Änderung am Bauprojekt vornehmen will, tritt der Verhandlungsleiter nicht ein, da über das gesamte Projekt en bloc abgestimmt werden sollte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Rahmen der traktandierten Gegenstände von jedem/jeder GenossenschafterIn und ohne Vorankündigung Anträge und Gegenanträge gestellt werden können. Das Antragsrecht kann jedoch nur im Rahmen der angekündigten Traktanden wahrgenommen werden. Die Grenzziehung nach diesem scheinbar eindeutigen Kriterium kann schwierig sein: Wie weit ist ein Abänderungsan-

trag zu einem Bauprojekt noch im eigentlichen Bauprojekt enthalten oder geht bereits über dieses Projekt hinaus? Kann unter dem Stichwort «Wahlen» auch die Abwahl eines bisherigen Vorstandsmitgliedes beantragt werden, ohne dass dies in der Traktandenliste beantragt worden war? Bei der Beantwortung solcher Fragen ist von der Zielsetzung auszugehen, dass die GenossenschafterInnen genau wissen sollten, worüber an der Generalversammlung verhandelt und allenfalls beschlossen werden soll. Dies nicht nur, um sich auf die Versammlung vorzubereiten, sondern auch, um entscheiden zu können, ob sie an der Versammlung überhaupt persönlich oder aber allenfalls durch einen Vertreter mitwirken sollen. Die GenossenschafterInnen dürfen nicht mit neuen

Themen «überrumpelt» werden. Aus diesen Überlegungen ist für die vorgebrachten Beispiele der Schluss zu ziehen, dass unter dem Stichwort «Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes» nicht auch die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes angenommen werden kann, dessen Amtszeit noch läuft. Gleichzeitig könnte wohl in ein Bauprojekt nicht auch noch eine Tiefgarage «hineingebracht» werden, wenn bis anhin nur von Küchenrenovation und Fassadensanierungen die Rede war. Neben dem Stimmrecht hat der/die GenossenschafterIn selbstverständlich auch ein Meinungsausserungsrecht anlässlich der Generalversammlung. Dabei ist zu beachten, dass in Anwendung des Gleichbehandlungsprinzips das Rederecht nur unter gleichen Voraussetzungen besteht. Zudem ist es möglich und aus praktischen Gründen manchmal auch unumgänglich, allenfalls Einschränkungen dieses Meinungsausserungsrechtes vorzunehmen. Die Generalversammlung kann daher Redezeitbeschränkungen einführen, es kann eine Rednerliste erstellt werden, die dann als einmal beschlossen gilt, und es kann sogar die Schliessung der Diskussion

eine zulässige Massnahme sein. Letzteres ist auch möglich, wenn sich nicht alle redewilligen GenossenschafterInnen geäussert haben, falls aber angenommen werden darf, dass der Meinungsaustausch für eine sachgerechte Entscheidung ausreicht.

MIETERWECHSEL OHNE KÜNDIGUNG?

Die Genossenschaft stellt eines Tages fest, dass sich ein Mieter im Kreisbüro abgemeldet hat. Gleichzeitig ist für seine Wohnung ein neuer Bewohner angemeldet. Der ursprüngliche Mieter ist nach wie vor Genossenschafter. Was ist nun zu tun?

Diese Frage ist einerseits aus mietrechtlicher, andererseits aus genossenschaftsrechtlicher Sicht zu beurteilen, insbesondere auch in Anwendung der Statuten und des Mietvertrages. Gemäss Mietrecht ist die Untermiete unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass dem Vermieter aus der Unter Vermietung keine wesentlichen Nachteile entstehen dürfen.¹ Nach der Rechtsprechung bedeutet dies, dass die Unter Vermietung nicht zu einer Änderung des Gebrauchs zweckes bzw.



In Kürze

Sendungen mit Zustellnachweis oder mit Rückschein

Bei der schweizerischen Post gibt es die Möglichkeit, eingeschriebene Briefe zuzustellen. Diese werden dem Empfänger nur gegen Unterschrift ausgehändigt (und dienen häufig zu Beweiszwecken). Daneben gibt es auch die Möglichkeit, einen Brief mit Rückschein zu versehen, damit der Absender ebenfalls weiß, wann der Brief zugestellt worden ist. Auf der Homepage der Post (www.post.ch) ist es möglich, selbst nachzuforschen, wann eine eingeschriebene Sendung vom Empfänger abgeholt worden ist. Diese Dienstleistung ist unter «Services» zu finden, unter dem Stichwort «Track & Trace». Dort können sowohl Pakete als auch Briefsendungen, die per Einschreiben versandt worden sind, mittels der «Sendungsnummer», die man bei der Aufgabe bestätigt bekommt, nachverfolgt werden. Dies ist in vielen Fällen praktisch, so beispielsweise bei einer Fristansetzung nach Art. 257 d OR, indem man genau weiß, wann die Zahlungsfrist der 30 Tage wirklich zu laufen begonnen hat.

Zustellung an Samstagen

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post finden sich alle Dienstleistungen, die angeboten werden (gestützt auf Art. 10 des Postgesetzes). Die Zustellung von eingeschriebenen Briefen gilt jedoch nicht als Teil des Universaldienstes der Post, weshalb der entsprechende Service teilweise nicht erfolgt. An Samstagen werden somit keine «Lettres signatures» zugestellt. Alle Sendungen mit Zustellnachweis, die am Freitag aufgegeben worden sind, erreichen den Empfänger erst am Montag. Fristansetzungen können daher frühestens am Dienstag beginnen (vgl. nebenstehenden Beitrag). Weiteregehende Informationen sind der Broschüre «Briefpost Schweiz» zu entnehmen.

Elektroinstallationen: Verantwortung des Hauseigentümers

Durch die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallation (SR 734.27) ist die Verantwortung des Hauseigentümers etwas verschärft worden, für die Kontrolle der elektrischen Anlagen besorgt zu sein. Der Eigentümer wird in Zukunft vom Netzbetreiber aufgefordert werden, seine Installationen kontrollieren zu lassen, und zwar mindestens alle zwanzig Jahre. Der Eigentümer hat aber selbst einen Kontrolleur zu beauftragen, und er muss vom Kontrolleur einen Sicherheitsnachweis (vgl. dazu www.sev-weiterbildung.ch) erhalten, den er zusammen mit den technischen Unterlagen der Installation aufzubewahren hat. Neu ist zudem, dass nach einer Handänderung eine Kontrolle vorzunehmen ist, wenn die letzte Kontrolle mehr als fünf Jahre zurückliegt. Selbstverständlich hat aber ein einzelner Wohnungswechsel keine Auswirkungen auf die Kontrollpflicht (vgl. im Übrigen auch *wohnen* 7-8/2002, S. 42).

gen des Untermietvertrages, vom Mieter bekannt zu geben. Schliesslich sollte das Ziel sein, mit dem Mieter eine Vereinbarung über die Untermiete und deren Dauer abzuschliessen. Sofern jedoch jegliche Absicht fehlt, die Wohnung wieder einmal selbst zu bewohnen (Beispiel: Ein Genossenschafter heiratet und will seine bisherige 1-Zimmer-Wohnung unvermieten), so kann keine Untermiete erlaubt sein.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass andere Belegungsvorschriften trotz des Rechts der Untermiete selbstverständlich eingehalten werden müssen. Inwieweit eine Unterbelegung vorliegt, kann die Genossenschaft ja in ihren Statuten festlegen. Bei deren Verletzung können Unterbelegungsbeiträge erhoben

werden, die dem Mieter/der Mieterin jedoch nicht mittels Mietzinsformular mitzuteilen sind, sondern ganz einfach mit eingeschriebenem Brief. Bei diesen Beiträgen handelt es sich nämlich um eine genossenschaftsrechtliche Leistung, welche bei Nichtbezahlung sogar zum Ausschluss resp. zur Verlusterklärung der Mitgliedschaftsrechte führen könnte.⁵

der Gebrauchsmöglichkeiten führen darf. In diesem Zusammenhang gibt es auch einen Entscheid des Zürcher Obergerichtes, wonach eine Untermietung einer Genossenschaftswohnung auf vier Jahre an einen Nicht-Genossenschafter dem Zweck der Genossenschaft – Vermietungen an ihre Mietglieder – widerspricht und daher klarerweise als wichtiger Nachteil im Sinne der erwähnten Bestimmungen des Mietrechts gilt.²

Selbst die mieterfreundliche Literatur betrachtet die Untermietung an Nicht-Genossenschafter als wesentlichen Nachteil.³ Ebenso wird die

Untermietung einer Familieneinwohnung an eine Einzelperson als wesentlicher Nachteil betrachtet.⁴ In einem neuen Entscheid hat das Bundesgericht zur Frage der Untermietung festgehalten, dass es wichtig sei, dass das Mitglied die Absicht habe, wieder in die Genossenschaft zurückzuziehen. Die Problematik liegt nun darin, dass diese Absicht schwierig zu beurteilen ist. Im Übrigen muss man selbstverständlich auf die Dauer, die das Mitglied vor der Untermietung in der Genossenschaft gewohnt hat, und auf den Grund des vorläufigen Wegzuges des Mitgliedes abstellen, um die Dauer der

Untermietung beurteilen zu können. Erfahrungsgemäss sollte eine Untermiete von einem bis längstens anderthalb Jahren bewilligt werden.

Im obigen Beispielfall würden wir raten, den weggezogenen Mieter an seiner neuen Adresse anzuschreiben und ihm zu erläutern, dass die Untermiete in der Genossenschaft nur in engen Grenzen erlaubt sei. Ziel dieses Briefes sollte es sein, abzuklären, ob der Wegzug nur vorübergehend oder aber für immer erfolgt ist. Selbstverständlich wären auch die weiteren Voraussetzungen der Untermiete, so insbesondere die Bedingun-

¹ vgl. auch Rechtsbeitrag *wohnen* 7-8/2001

² Art. 262 Abs. 2 lit. c OR

³ MRA 5/97 Seite 201 ff.

⁴ Mietrecht für die Praxis, Lachat/Stoll/Brunner, Zürich 1999, Seite 412

⁵ Zürcher Kommentar, Higi, Zürich 1994, N 47 zu Art. 262 OR

⁶ Diese Problematik muss in einem separaten «*Wohnen*»-Beitrag behandelt werden.